

# Stadt Heilbronn

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung (AO) am 26. Februar 2026 folgende

## Satzung der Maria-Ensle-Stiftung

beschlossen:

### Präambel

Zur bleibenden Erinnerung an die am 16.01.1990 verstorbene Erblasserin Frau Maria Ensle wurde der Nachlass der Frau Maria Ensle in eine Stiftung umgewandelt. Die Stiftung hat den Zweck, die Erträge aus dem Grundstück Deutschhofstraße 33 für kulturelle Zwecke zu verwenden (z.B. Bücherei, Museum, Ausstellungsräumlichkeiten für einheimische Künstler der jüngeren und älteren Generation). Dabei ist das Anwesen als Stiftungskapital zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten.

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Trägerschaft

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Maria-Ensle-Stiftung**“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und stellt ein Sondervermögen der Stadt gem. § 96 Abs. 1 Ziffer 2 der GemO dar.
- (3) Die Stiftung wird durch die Stadt Heilbronn unentgeltlich verwaltet und durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder die von ihm bzw. ihr beauftragte Person vertreten.

### § 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Maria-Ensle-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Erziehung und Bildung.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung kultureller Zwecke (z.B. Bücherei, Museum, Ausstellungsräumlichkeiten für einheimische Künstler bzw. Künstlerinnen der jüngeren und älteren Generation) in Heilbronn.

Die Förderungen sind begrenzt auf andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. die Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

#### **§ 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot**

- (1) Die Stadt Heilbronn darf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung nur insoweit erhalten, als diese von ihr ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

- (1) Die Entscheidung über die Verwendung des Vermögens bzw. dessen Erträge für Zwecke der Stiftung trifft auf Vorschlag der Verwaltung das Bürgermeisteramt im Einvernehmen mit einem von der Familie Ensle bestimmten Sprecher bzw. einer Sprecherin bis zum 30.04. eines jeden Jahres.
- (2) Die Erträge werden netto ermittelt, das heißt laufende Einnahmen abzüglich laufender Ausgaben.
- (3) Der Sprecher bzw. die Sprecherin der Familie Ensle ist über außergewöhnliche Unterhaltungsaufwendungen am Gebäude vor Durchführung zu informieren.

#### **§ 6 Stiftungserträge**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihr zufließenden Spenden dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen und es gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist. Insbesondere dürfen Rücklagen für Sanierung und den Erhalt des Immobilienvermögens (im Sinne des § 62 AO) gebildet werden.

#### **§ 7 Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Die Auflösung der Stiftung bedarf der Zustimmung der Stadt Heilbronn und des Einvernehmens mit dem Sprecher bzw. der Sprecherin der Familie Ensle.
- (2) Die Stiftung kann insbesondere dann aufgelöst werden, wenn das Vermögen so gering geworden ist, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. April 1998 außer Kraft.

Heilbronn,

Harry Mergel  
Oberbürgermeister